

Vorwort zur 54. Lieferung

Die vorliegende 54. Lieferung bringt das Werk im Wesentlichen auf den Stand von Oktober 2019.

Zum 1. Band:

Im **Kommentarteil** wurde wiederum eine Vielzahl von Vorschriften überarbeitet; Rechtsprechung und Literatur wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Im **2. Band** haben die Anhänge III und IV Änderungen erfahren.

Hinzuweisen ist besonders auf das im Umbruch befindliche Düngerecht. § 13 der Düngeverordnung verpflichtet die Landesregierungen, in Gebieten mit einer hohen Nährstoffbelastung per Landesverordnung zusätzliche Auflagen zu erlassen. Baden-Württemberg ist dieser Verpflichtung mit der als **Anhang IV 15.1** abgedruckten Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete) vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 232) relativ spät nachgekommen. Damit ist das Thema aber nicht abgehakt. Die EU-Kommission hatte Deutschland wegen zu hoher Nitratwerte im Grundwasser verklagt und vom EuGH Recht bekommen. Infolge dessen stehen Nachbesserungen an. Die Gespräche mit Brüssel sind aber noch nicht abgeschlossen.

Vom 18. April 2019 datiert das als **Anhang IV 9.2** abgedruckte Merkblatt des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Trinkwasser-Ersatzversorgung aus Tankfahrzeugen oder anderen Behältern bei Einzelwasserversorgungen – Hinweise zur Vorgehensweise und zu Hygienemaßnahmen.“ Es ist dies ein Beispiel dafür, welch gesteigerter Aufmerksamkeit auf Seiten des Autors es bedarf, um für das Werk relevante Texte zu erschließen. Denn obwohl das Merkblatt für die Kommunen und die Betreiber von Einzelwasserversorgungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Fall ist, dass temporär eine Ersatzversorgung mit Tankfahrzeugen notwendig wird (beispielsweise dann, wenn nach langer Trockenheit die Wassermenge aus eigener Gewinnung nicht mehr ausreicht), ist es im Gemeinsamen Amtsblatt, wo man es eigentlich vermutet, nicht veröffentlicht. Und auch ein Besuch der Website des Ministeriums hilft nicht weiter. Der abgedruckte Text konnte nur der Antwort des UM auf die Kleine Anfrage der Abg. Reinhold Pix, Martina Braun, Alexander Schoch und Josef Frey GRÜNE Sicherstellung der Wasserversorgung im Schwarzwald – Rechte und Pflichten für Land, Kommunen und die Betroffenen, LT-Drucks. 16/6645 vom 17. Juli 2019 entnommen werden. Merkwürdig.

Ein herzliches Dankeschön geht dieses Mal an die Adresse der Herren Thomas Haller (Karlsruhe), Markus Moser (Stuttgart), Prof. Dr. Michael Reinhardt LL. M. (Trier) und Christoph Sennekamp (Freiburg) sowie an Frau Dr. Helena Sophia Wirsing und Herrn Dr. Armin Wirsing (beide Stuttgart).

Vorwort

Beiträge jedweder Art sind wie immer herzlich willkommen. Besten Dank vorab. Bitte wenden Sie sich an:

W. Kohlhammer GmbH
Lektorat Recht und Verwaltung
Heßbrühlstr. 69
70565 Stuttgart
E-Mail: recht@kohlhammer.de

Aalen, im November 2019

Karlheinz Kibele